

Pressekonferenz am 15.2.2023

der Steiermärkischen Landesregierung zum Verkaufsprozess des Aktienpakets der S.E.U. Holdings S.á.r.l., ein Unternehmen der Macquarie Group Limited („MAM“), an der Energie Steiermark AG

Agenda.

- 1 Teilnehmer und Inhalte
- 2 Statements der Landesspitze
- 3 Erläuterungen BDO Steiermark
- 4 Erläuterungen DSC Rechtsanwälte
- 5 Erläuterungen Schiefer Rechtsanwälte

Teilnehmer und Inhalte.



Agenda

1

Einleitung Landeshauptmann
& Landeshauptmann-Stv.

2

Vorstellung des Prozesses
& Beratungsteams

Teilnehmer und Inhalte



Mag. Christopher Drexler

Landeshauptmann



Anton Lang

Landeshauptmann-Stellvertreter



Mag. Dr. Peter Ebner

Leiter der Abteilung 4 Finanzen

- Finanzierung des Ankaufs und Auswirkungen auf den Landeshaushalt
- Vorstellung des Beratungsteams

Agenda

3

Stellungnahmen
Beratungsteam

Teilnehmer und Inhalte



MMag. Marcus Bartl

Partner BDO

- Erläuterung des Prozessdesigns
- Ökonomische und strategische Vorteile der Ausübung des Aufgriffsrechts
- Bewertung des zum Verkauf stehenden Aktienpakets



Hon. Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich

Partner DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH

- Rechtliche Beurteilung der Ausübung des Aufgriffsrechts
- Kaufvertragliche Eckpunkte





Mag. Martin Schiefer

Partner Schiefer Rechtsanwälte GmbH

- Beihilfenrechtliche Beurteilung der Ausübung des Aufgriffsrechts
- Strukturiertes Bieterverfahren

SCHIEFER
VERGABE · RECHT · ANWÄLTE



Dr. Peter Pilz

Partner BDO

- Anforderungen gemäß Maastricht-Kriterien
- Steuerliche Auswirkung

BDO

 **Das Land
Steiermark**

Statements der Landesspitze.

Landeshauptmann **Christopher Drexler**:

„Energie ist ein knappes und besonders wertvolles Gut. Gerade in diesen schwierigen Zeiten wollen wir den Landesenergieversorger weiter absichern. Wir haben uns daher – gestützt auf die Empfehlungen mehrerer Top-Experten in Österreich – dazu entschlossen, als Land Steiermark die zum Verkauf stehenden Aktienanteile zu erwerben. Damit wird die Energie Steiermark zu 100 Prozent im Eigentum des Landes Steiermark stehen.

Dabei geht es uns in keiner Weise um eine Re-Verstaatlichung, sondern um die Interessen der Steierinnen und Steirer. Denn es ist die absolut richtige Entscheidung, in einer Situation der Unsicherheit an den Energiemärkten und der Unsicherheit rund um die Versorgung, keine Experimente einzugehen, sondern die Zukunft des Landesenergieversorgers aktiv zu gestalten. Das Land Steiermark wird nicht auf Dauer der 100-Prozent-Eigentümer bleiben. Wir nutzen jetzt die Möglichkeit die Aktienanteile zu einem Preis deutlich unter dem errechneten Marktwert aufzugreifen, um sie dann zum gegebenen Zeitpunkt wieder zu veräußern. Nicht als Passagier des Verkaufsprozesses von außenstehenden Investoren, deren Hauptfokus naturgemäß nicht immer die Sicherung des Unternehmens ist. Sondern zu den Bedingungen und Konditionen, die am besten für die Steiermark und für die Steierinnen und Steirer sind.

Das Land Steiermark greift daher jetzt die Aktienanteile auf, um dann gut überlegt einen Partner zu suchen, mit dem der Energieversorger der Steiermark bestmöglich für die Zukunft aufgestellt werden kann.“

Statements der Landesspitze.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Anton Lang:**

„Ich bin froh, dass wir diesen Prozess von Anfang an mit Expertinnen und Experten höchst professionell begleitet haben und damit sichergestellt wurde, dass die Interessen des Landes zu jeder Zeit gewahrt wurden. Die Finanzierung dieses Vorhabens ist, auch aufgrund unserer sehr guten Bonität, gesichert und von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur bereits genehmigt. Die durch den Kauf größer werdende Dividendenzahlung ist höher als der durch die Finanzierung anfallende Zinsaufwand. Dadurch wird der Landeshaushalt nicht zusätzlich belastet. Ich danke Finanzdirektor Peter Ebner und seinem Team sowie allen Expertinnen und Experten für die hervorragende Abwicklung dieses komplexen Vorganges.“

Erläuterungen BDO (1)

- Prozessanforderungen
- Darstellung der Handlungsoptionen
- Argumente für die Ausübung des Vorkaufs- und Aufgriffsrechts durch das Land Steiermark

1 Ziel	<ul style="list-style-type: none">• Wahrung der Interessen und Vermögensposition des Landes Steiermark als Mehrheitsgesellschafter der Energie Steiermark.• Wahrung der Rechte aus dem vertraglichen Vorkaufs- und Aufgriffsrecht am MAM-Aktienpaket.• Langfristig: stabiler Investor als Mitgesellschafter der Energie Steiermark.
2 Proaktive Prozessbegleitung	<ul style="list-style-type: none">• Der Verkaufsprozess wurde vom bisherigen Eigentümer MAM eingeleitet und gesteuert.• Proaktive Teilnahme des Landes Steiermark am Verkaufsprozess von MAM.• Gestaltung eines transparenten und eigenständigen Bieterprozesses zur Wahrung vertraglicher Rechte und wirtschaftlicher Interessen des Landes Steiermark.
3 Prozessdesign	<ul style="list-style-type: none">• Etablierung eines Prozessdesigns, das dem Land Steiermark möglichst lange alle Entscheidungsoptionen offen hält und dem Land Steiermark die aktive Entscheidung ermöglicht.
4 Handlungsoptionen des Landes Steiermark	<ul style="list-style-type: none">• Ausübung des vertraglichen Aufgriffsrechts zu den ermittelten Schlüsselbedingungen (bis 6.3.2023).• Entgeltliche Nominierung eines Dritten zur Ausübung des Aufgriffsrechts (bis 6.3.2023).• Nichtausübung der vertraglichen Rechte.

Handlungsoptionen

Aktuelles Kaufangebot
(Schlüsselbedingungen)



Kaufpreis für 25.000.200 ESTAG-Aktien (= 25 % + 150 Aktien): **MEUR 525¹**
+ Zinsen (ab 1.1.2023): **9 %**

Gebot Bestbieter:
MEUR 541
+ 9 % Zinsen

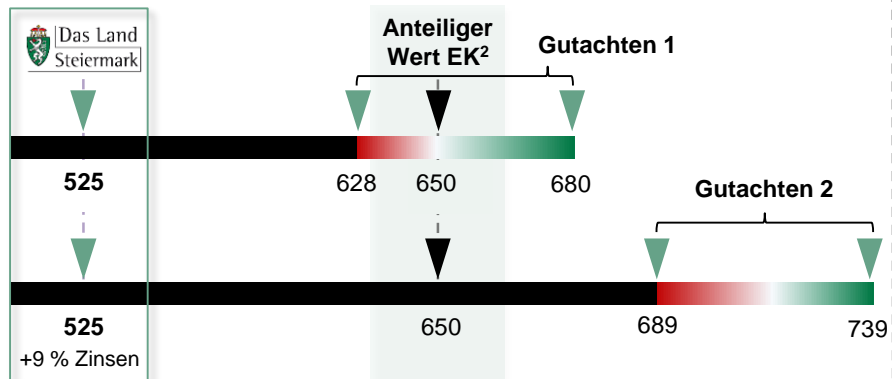
¹auf Basis Auszug aus Schlüsselbedingungen

Variante 1

Ausübung des Vorkaufs- & Aufgriffsrechts durch das Land Steiermark

Aufgriffspreis für 25 % zzgl. 150 Aktien

Angaben in MEUR



²Geschätztes anteiliges IFRS-Konzern-Eigenkapital der ESTAG am 31.12.2022 (25 %)
(→ IFRS-Konzern-Eigenkapital für 100 % = MEUR 2.600)

Variante 2

Entgeltliche Nominierung eines Bieters zur Ausübung des Aufgriffsrechts

Bieter 1

EUR 5.000
Angebotenes Entgelt

Bieter 2

EUR 10.000.000
Angebotenes Entgelt



Die angebotenen Entgelte für die entgeltliche Nominierung eines Bieters zur Ausübung des Aufgriffsrechts stehen in keiner Relation zum ökonomischen Mehrwert den das Land bei einem Selbstaufgriff [zu einem Preis deutlich unterhalb der beiden Bewertungsgutachten vom anteiligen Eigenkapital] erzielen kann.

Argumente für die Ausübung des Vorkaufs- und Aufgriffsrechts

Ausgangslage

Bei der Energie Steiermark handelt es sich um ein Schlüsselunternehmen im Bereich der kritischen Infrastruktur von hoher betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung und strategischem Interesse für das Land Steiermark.

Das Land Steiermark ist bereits mit 75 % Hauptgesellschafter und hat im Hinblick auf die bestehende Beteiligung auch auf die Sicherung dieser Beteiligung, auf die wirtschaftliche Entwicklung, sowie die Sicherung einer professionellen Governance im Gesellschafterkreis Bedacht zu nehmen.

1 | Aktuelle Gestaltungsrechte

- Das Land kann innerhalb der 40 Arbeitstage (bis 6.3.2023) eigenständig über die Ausübung oder entgeltliche Nominierung eines Dritten zur Ausübung des Aufgriffsrechts entscheiden (starke Position).
- Bei einer Nicht-Ausübung des Vorkaufs- und Aufgriffsrechts wäre das Land nur mehr passiver Teilnehmer im MAM-Verkaufsprozess und kann die Auswahl eines Mitgesellschafters nicht mehr individuell beeinflussen.
- Die Ausübung eines der eingeräumten Gestaltungsrechte innerhalb der 40 Arbeitstage ist daher geboten.

Argumente für die Ausübung des Vorkaufs- und Aufgriffsrechts

2 | Entgeltliche Nominierung eines Dritten für die Ausübung des Aufgriffsrechts birgt hohes Transaktionsrisiko

- Unterlagen, welche für eine umfassende und prozessübliche Due Diligence Prüfung erforderlich sind, wurden im MAM-Verkaufsprozess nur eingeschränkt den Bietern zur Verfügung gestellt – ein tatsächlicher Transaktionsabschluss bis 6.3.2023 ist daher unsicher.
- Verhandlung der Governance Struktur zwischen Land Steiermark und Bietern unter Zeitdruck und unklarem Verhandlungsausgang innerhalb der 40 Arbeitstage Frist.
- Angebotenes Entgelt für die Nominierung zur Ausübung des Aufgriffsrechts ist nicht wesentlich.

3 | Aufgriff durch das Land Steiermark

- Das Land Steiermark kann einen Aufgriff des MAM-Aktienpakets zu einem Preis von MEUR 525 + 9 % Zinsen (für 25.000.200 Aktien) vornehmen.
- Der genannte Aufgriffspreis liegt unter dem Preis des Bestbieters von MEUR 541 + 9 % Zinsen.
- Ein Aufgriff durch das Land ist zu gegebenen Bedingungen ökonomisch vorteilhaft, da ein Aufgriff deutlich unter dem ermittelten Verkehrswert der unabhängigen Bewertungsgutachten möglich ist.
- Der genannte Aufgriffspreis liegt deutlich unter dem geschätzten anteiligen IFRS-Konzern-Eigenkapital der Energie Steiermark zum 31.12.2022 von ca. MEUR 650.

Argumente für die Ausübung des Vorkaufs- und Aufgriffsrechts

4 | Aufgriff empfohlen gemäß Variante 1 (→ „Kauf“ und zeitlich späterer „Verkauf“)

Durch Aufgriff mit geplantem Weiterverkauf ergeben sich folgende Vorteile und Herausforderungen:

- Zeitpunkt des Verkaufsprozesses kann durch das Land Steiermark bestimmt werden.
- Der gesamte Verkaufsprozess kann eigenständig initiiert und im Interesse des Landes Steiermark geplant und gesteuert werden.
- Das Land Steiermark behält die Prozesshoheit über den gesamten Verkaufsprozess - ohne Einschränkungen der derzeit bestehenden Gesellschaftervereinbarung.
- Auswahl des präferierten Kandidaten anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien.
- Keine Erfordernis zur zwischenzeitlichen Neuverhandlung einer Gesellschaftervereinbarung.
- Aber Risiko der Kapitalbindung bis ein passender langfristiger und stabiler Investor für das Land Steiermark gefunden wird.

Erläuterungen DSC

- Rechtliche Beurteilung der Ausübung des Aufgriffsrechts durch das Land Steiermark
- Eckpunkte des Kaufvertrags

Warum soll das Land aufgreifen?

Rechtliche Konsequenzen, wenn das Land nicht aufgreift

- Kein Mitspracherecht bei Auswahl des künftigen Mitgesellschafters.
- Bestehende Gesellschaftervereinbarung kann, muss aber nicht auf neuen Mitgesellschafter übertragen werden; diese endet jedenfalls Ende 2030 – Konsequenz:
- Kein Aufgriffsrecht des Landes bei mittelbarem Gesellschafterwechsel („change-of-control“) – Eindringen eines unerwünschten Mitgesellschafters kann künftig nicht verhindert werden;
- „Lästiger“ Minderheitsgesellschafter kann erforderliche Strukturänderungen, etwa Kapitalerhöhungen, blockieren;
- Bei künftigem Weiterverkauf kann das Land den Verkaufsprozess und Auswahl neuer Minderheitsgesellschafter im vorgegebenen rechtlichen Rahmen selbst organisieren und steuern und auch neue Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen werden.

Warum soll das Land nicht einen Bieter zur Ausübung des Aufgriffsrechts nominieren?

- Durch Nominierung verliert Land die Möglichkeit, selbst den Anteil zu erwerben, auch dann, wenn letztlich der Nominierte die Aktien nicht kaufen sollte;
- Land läuft daher auch hier Gefahr, Mitspracherecht bei Auswahl des künftigen Minderheitsgesellschafters zu verlieren;
- Nicht gesichert, dass Gesellschaftervereinbarung auf neuen Mitgesellschafter übertragen wird bzw. läuft diese Ende 2030 ab; Gefahr, dass künftig über einen mittelbaren Gesellschafterwechsel unerwünschte Gesellschafter an Energie Steiermark beteiligt sein können.

Eckpunkte des abzuschließenden Kaufvertrags

- **Kaufpreis:** MEUR 525 + 9 % Zinsen ab 1.1.2023 bis Zahlungstag;
- Zahlung Zug-um-Zug gegen Übergabe der indossierten Aktien
- Dividende 2022 steht bereits dem Land zu
- Übliche Gewährleistungen betreffend erworbene Aktien
- Vertrag unterliegt österreichischem Recht; Gerichtsstand Österreich

Erläuterungen Schiefer

- Strukturiertes Bieterverfahren
- Beihilfenrechtliche Aspekte

Möglichkeit einer Beihilfe

- im Fall des Erwerbs der Aktienanteile durch das Land Steiermark selbst an den Minderheitsgesellschafter SEU
- im Fall der Weitergabe des Vorkaufs- und Aufgriffsrechts an einen potentiellen Erwerber

Erforderlichkeit von entsprechenden Vorkehrungen zur Vermeidung einer Beihilfe

- Feststellung des Marktwerts des Aktienpakets aufgrund zweier Gutachten unabhängiger Sachverständiger.
- Feststellung, ob mit der Nominierung eines Dritten ein budgetwirksames Entgelt zu lukrieren wäre, aufgrund Durchführung eines Strukturierten Bieterverfahrens.

Strukturiertes Bieterverfahren – Wettbewerbliches, transparentes, diskriminierungs- und bedingungsfreies Ausschreibungsverfahren

- Europäischen Kommission erachtet es als ausreichend, wenn die in den Vergaberichtlinien vorgesehenen Verfahren angewandt und eingehalten werden.
- Nachbildung eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens gemäß BVergG zwecks Nominierung eines Dritten für die Ausübung des Vorkaufs- und Aufgriffsrechts anstelle des Landes Steiermark.

Strukturiertes Bieterverfahren

Beihilfenrechtliche Aspekte

Strukturiertes Bieterverfahren

- Öffentliche Bekanntmachung und Publikation in internationalen und nationalen Medien
- Einlangen von 4 Teilnahmeanträgen in der Präqualifikationsphase, Einlangen von 2 Angeboten in der Erstantgebotsphase
- Hinweis beider Bieter, für die verbindliche Ausübung des Aufgriffsrechts weiterführende Informationen zu benötigen
- Land Steiermark ist nicht Verkäufer des Aktienpakets und kann diese Informationen aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stellen
- Es war daher nicht davon auszugehen, dass bei Fortführung des strukturierten Bieterverfahrens verbindliche Letztangebote abgegeben würden

Beihilfenrechtliche Beurteilung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse

- Aufgriffspreis liegt unter dem von den Gutachtern festgestellten Verkehrswert des Aktienpakets und auch unter dem vorläufigen, anteiligen & buchmäßigen Eigenkapital der Energie Steiermark.
- Selbst bei Addition des eingegangenen höchsten Erstantgebots und des angebotenen Aufgriffspreises bliebe die Summe hinter dem Verkehrswert und dem vorläufigen anteiligen Eigenkapital zurück.
- Die Nominierung eines Dritten würde sohin eine beihilfenrechtliche Begünstigung des Dritten bedeuten. Das Land würde auch auf den „günstigen“ Erwerb des Aktienpakets verzichten. Diese Umstände begründen einen „Beihilfe-Verdacht“.
- **Als Resultat stellt sich sohin der Aufgriff als rechtssicherere Vorgehensweise des Landes dar.**
- **Konsequenz: Absehen von Fortführung des Strukturierten Bieterverfahrens und Beendigung desselben.**

Erläuterungen BDO (2)

- Anforderungen gemäß Maastricht-Kriterien
- Steuerliche Auswirkung der Ausübung des Aufgriffsrechts

Maastricht-Kriterien

Steuerliche Auswirkung der Ausübung des Aufgriffsrechts

Auswirkungen der Transaktion auf den Landeshaushalt

- Transaktion ist im Landeshaushalt darstellbar
- Aktivierung der Beteiligung und Passivierung der Schulden im Vermögenshaushalt führen zu einer Bilanzverlängerung
- Jährliche Dividenden werden als Einnahme im Ergebnishaushalt erfasst

Auswirkung der Transaktion auf das Maastricht-Ergebnis

- Fremdfinanzierter Ankauf der Aktien hat als Finanztransaktion keine negative Auswirkung auf das Maastricht-Ergebnis
- Maastricht-Schuldenstand erhöht sich
- Dividende 2022 hat positiven Effekt auf das Maastricht-Ergebnis

Steuerliche Aspekte

- Transaktion wird ertragsteuerneutral durchgeführt
- Geringfügige Grunderwerbsteuer fällt an
- Potentieller zukünftiger Verkauf kann steuerneutral abgewickelt werden

